

Polizeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
in der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330,341), zuletzt geändert am 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie § 7 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49,54), zuletzt geändert am 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), erlässt die Stadt Eibenstock als Ortpolizeibehörde mit Beschluss - Nr. VGA 02/05 vom 04. Oktober 2005 des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Eibenstock und Sosa folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsräumen
- § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen offener Feuer

V. Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In – Kraft – Treten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1)
Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa.

(2)
Ziel dieser Verordnung ist, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)
Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet .

(2)
Grün-, Sport- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerische oder forstwirtschaftlich gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.

Abschnitt II Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1)
Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2)
Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. (1) geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Ort- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3)
Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1)

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2)

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3)

In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(4)

Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5)

§ 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1)

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2)

Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3)

Die entgegen Abs. (1) und (2) durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4)

Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken bzw. Vorgärten verrichtet. Dennoch dort fallengelassener Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter zu beseitigen.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1)

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. (1) zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3)

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1)

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2)

Absatz (1) gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3)

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8**Lärm aus Veranstaltungsräumen**

(1)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2)

Das in Abs. (1) geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen.

(3)

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9**Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1)

Öffentliche zugängliche Spielplätze dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr und Sportanlagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2)

Abs. (1) gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3)

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10**Haus- und Gartenarbeiten**

(1)

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinn dieser Vorschriften gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2)

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1)

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2)

Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3)

Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentliche Papierkörbe und Abfallbehälter abgelagert werden.

(4)

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt IV**Öffentliche Beeinträchtigungen****§ 12****Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1)

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will;
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, zum Beispiel besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen;
- c) die Notdurft zu verrichten;
- d) zu lagern und zu nächtigen;
- e) lautes Betreiben von Musikanlagen;
- f) Getränkebehältnisse, Speisereste, Zigarettenreste bzw. Abfälle aller Art wegzuwerfen.

(2)

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Abbrennen offener Feuer

(1)

Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Höhenfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2)

Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz (1 m Durchmesser x 1 m Höhe) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3)

Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4)

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

(1)

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar in arabischen Ziffern zu versehen.

(2)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. (1) plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
2. entgegen § 4 Abs. (1) Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden
3. entgegen § 4 Abs. (2) nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen
4. entgegen § 4 Abs. (3) nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint bzw. einen Maulkorb trägt
5. entgegen § 4 Abs. (4) das Halten gefährlichere Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
6. entgegen § 5 die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt
7. entgegen § 6 Abs. (1) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. (2) zu besitzen, die Nachruhe anderer mehr als unvermeidbar stört
8. entgegen § 7 Abs. (1) Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
9. entgegen § 8 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
10. entgegen § 9 Abs. Sport- und Spielstätten benutzt
11. entgegen § 10 Abs. (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr durchführt
12. entgegen § 11 Abs. (1) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft

13. entgegen § 11 Abs. (2) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
14. entgegen § 11 Abs. (3) Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt
15. entgegen § 12 Abs. (1) aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, lagert oder nächtigt, Musikanlagen laut betreibt oder Getränkebehältnisse, Speisereste, Zigarettenreste sowie Abfälle aller Art wegwirft
16. entgegen § 13 Abs. (1) ein Feuer abbrennt obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt
17. entgegen § 14 Abs. (1) als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

(2)

Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 17

In - Kraft - Treten

(1)

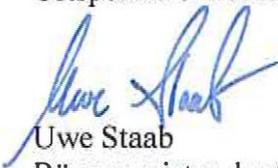
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock vom 23. November 1994, die Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock vom 27. April 1995 sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Sosa vom 30. Juni 1995 außer Kraft gesetzt.

Eibenstock, 04. Oktober 2005

Ortspolizeibehörde



Uwe Staab

Bürgermeister der Stadt Eibenstock und
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eibenstock/Sosa



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa hat diese Polizeiverordnung am 04. Oktober 2005 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 13. Januar 2006 im „Eibenstocker Tageblatt“ und am 1. Februar 2006 in den „Sosaer Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 2. Februar 2006 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Aue - Schwarzenberg mit Schreiben vom 7. Oktober 2005 vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).

Arbeitsgrundlage Ordnungsamt
Polizeiverordnung - Interner Katalog zu Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. (1) plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt 20,00 EUR
2. entgegen § 4 Abs. (1) Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden 20,00 EUR
3. entgegen § 4 Abs. (2) nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen 20,00 EUR
4. entgegen § 4 Abs. (3) nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint bzw. einen Maulkorb trägt 20,00 EUR
5. entgegen § 4 Abs. (4) das Halten gefährlichere Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt 20,00 EUR
6. entgegen § 5 die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt 30,00 EUR
6. entgegen § 6 Abs. (1) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. (2) zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört 20,00 EUR
7. entgegen § 7 Abs. (1) Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden 20,00 EUR
8. entgegen § 8 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden 20,00 EUR
9. entgegen § 9 Abs. Sport- und Spielstätten benutzt 10,00 EUR
10. entgegen § 10 Abs. (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr durchführt 20,00 EUR
11. entgegen § 11 Abs. (1) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft 20,00 EUR
12. entgegen § 11 Abs. (2) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt 20,00 EUR
13. entgegen § 11 Abs. (3) Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt 20,00 EUR

...

14. entgegen § 12 Abs. (1) aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, lagert oder nächtigt, Musikanlagen laut betreibt oder Getränkebehältnisse, Speisereste, Zigarettenreste sowie Abfälle aller Art wegwirft 10,00 – 30,00 EUR
15. entgegen § 13 Abs. (1) ein Feuer abbrennt obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt 20,00 – 50,00 EUR
16. entgegen § 14 Abs. (1) als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht 15,00 EUR

(2)

Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.